

## Beschlussvorlage

**öffentlich**

Drucksachenummer

VO/21/18093/55

Zuständig

Berichterstattung

Amt für kommunale Jugendarbeit

Bürgermeisterin Dr. Freudenstein

### **Gegenstand: Jugendbeirat der Stadt Regensburg**

#### Beratungsfolge

Datum

Gremium

TOP-Nr.

20.07.2021

Jugendhilfeausschuss

28.07.2021

Stadtrat der Stadt Regensburg

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss nimmt den mündlichen Bericht des Jugendbeirates zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss empfiehlt / Der Stadtrat beschließt:

Die Stadt Regensburg erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg für den Jugendbeirat laut beigefügtem Entwurf vom 22.06.2021 (Anlage 1) der wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses ist.

## **Sachverhalt:**

Der Jugendbeirat repräsentiert die Kinder und Jugendlichen der Stadt Regensburg. Er hat das Ziel, die Interessen von Kindern und Jugendlichen in die Arbeit des Stadtrats einzubringen und die Stadtbewohner und Verwaltung für die Themen Kinder-, Jugend-, und Familienfreundlichkeit sowie UN -Kinderrecht zu sensibilisieren.

Der Jugendbeirat wird seit 2016 in einem zweijährigen Turnus gewählt. Die Dauer der Amtsperiode von zwei Jahren hat sich grundsätzlich bewährt, da dies im allgemeinen dem Lebensrhythmus (Übergang Schule – Beruf) von Jugendlichen entgegenkommt.

Die Stadt hat aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Satzung für den Jugendbeirat erlassen, die gemäß § 4 - Wahlen und Amtsdauer- vorsieht, dass der Jugendbeirat für zwei Jahre gewählt wird.

Auf Grund von Corona konnte der jetzige Jugendbeirat, der in der Woche vom 02.03. bis 6.3.2020 gewählt wurde, nicht aktiv werden. Die erste Sitzung fand am 16.07.2020 statt. Pandemiebedingt konnten im ersten Amtsjahr keine Aktionen des Jugendbeirates durchgeführt werden. Die besonderen Umstände, die durch die Pandemie verursacht wurden, erfordern eine Veränderung der Satzungen.

Der Vorstand des Jugendbeirats plädiert dafür, dass die Amtszeit des aktuellen 3. Jugendbeirats ohne im März 2022 stattfindender Jugendbeiratswahlen um ein Jahr von der Stadt Regensburg verlängert wird.

Dies ist nach Prüfung durch das Rechtsamt nur durch eine Satzung zur Änderung der Jugendbeiratssatzung vom 01.07.2015 möglich, mit welcher für einen bestimmten Zeitraum eine Sonderregelung für die im März 2022 beginnende Amtszeit des 4. Jugendbeirats und für seine Besetzung im Wege der Entsendung der stimmberechtigten Mitglieder und der Bestimmung der Nachrücker durch die Stadt Regensburg als neuer § 15 a in die Jugendbeiratssatzung eingefügt wird.

Der Jugendbeirat sprach sich in seiner Sitzung am 25.06.2021 für die Verlängerung der Amtszeit aus. Im Zeitraum vom 27.02. – 03.03.2023 wird dann wieder regulär eine Wahl zum 5. Jugendbeirat gemäß der bestehenden Jugendbeiratssatzung und der einschlägigen Wahlordnung stattfinden.

Pandemiebedingt wurden bereits andere gesetzliche Sonderregelungen getroffen, im Besonderen für die Gemeinde- und Landkreiswahlen 2021 im Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (GLKrWG Art.60 b).

Für die Mobilisierung der Wahlberechtigten ist eine intensive Kooperation mit den Schulen in Regensburg sehr wichtig. Die Mobilisierung findet in Form von kommunalpolitischen Planspielen statt. Nach Rückmeldung der Schulen sind diese Planspiele wegen der anhaltenden Auswirkungen der Coronapandemie auf den Schulbetrieb im März 2022 nur schwer durchzuführen.

Im Vorfeld der Wahl wird eine Schulleiterkonferenz einberufen. In dieser Konferenz wurde zuletzt wiederholt rückgemeldet, dass die Woche nach den Faschingsferien der am besten dafür geeignete Zeitraum ist. Eine Verlegung, etwa nach den Pfingstferien oder an den Schuljahresbeginn, ist nicht zielführend.

Durch diese Änderungen wird die Möglichkeit geschaffen, die Amtsperiode des amtierenden Jugendbeirats wegen der besonderen Rahmenbedingungen zu verlängern.

Die Verwaltung befürwortet diesen Vorschlag aufgrund der vorliegenden Erfahrungswerte.

**Anlagen:**

Anlage 1- Entwurf Änderungssatzung

Anlage 2 - Satzung Jugendbeirat Stadt Regensburg vom 1. Juli 2015

Entwurf

Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg  
für den Jugendbeirat

vom .....

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Regensburg für den Jugendbeirat vom 1. Juli 2015 (AMBI. Nr. 30 vom 20. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

Folgender neuer § 15 a wird nach § 15 eingefügt:

**„§ 15 a**

**Sonderregelung für die im März 2022 beginnende Amtszeit des 4. Regensburger Jugendbeirats und für seine Besetzung im Wege der Entsendung der stimmberechtigten Mitglieder und Bestimmung der Nachrücker durch die Stadt Regensburg**

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Stadt Regensburg für den Jugendbeirat sowie von den Regelungen der Wahlordnung für den Jugendbeirat der Stadt Regensburg vom 08.10.2015 wird die im März 2022 beginnende Amtszeit des 4. Jugendbeirats auf ein Jahr verkürzt und 21 der stimmberechtigten Mitglieder und die 5 Nachrücker des 4. Jugendbeirats werden nicht von den wahlberechtigten Jugendlichen gewählt, sondern vom Stadtrat der Stadt Regensburg in den Jugendbeirat als stimmberechtigtes Mitglied entsendet bzw. vom Stadtrat als Nachrücker bestimmt.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Regensburg für den Jugendbeirat sowie von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der Wahlordnung für den Jugendbeirat der Stadt Regensburg dürfen auch Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Stadt Regensburg, die am 07.03.2022 das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom

Stadtrat als stimmberechtigtes Mitglied in den 4. Jugendbeirat entsendet werden bzw. vom Stadtrat als Nachrücker für den 4. Jugendbeirat bestimmt werden.

(3) Der Stadtrat entsendet die in der Woche vom 02. – 06.03.2020 gewählten 21 stimmberechtigten Mitglieder des 3. Jugendbeirats (d.h. die bei Erlass dieser Änderungssatzung amtierenden 21 stimmberechtigten Mitglieder) für die Amtszeit von März 2022 bis März 2023 in den 4. Jugendbeirat.

Die sich bei der Jugendbeiratswahl vom 02. – 06.03.2020 ergebenden 5 Nachrücker für den 3. Jugendbeirat werden vom Stadtrat auch als Nachrücker für den 4. Jugendbeirat bestimmt.

(4) Die Entsendung des jeweiligen im März 2020 gewählten stimmberechtigten Mitglieds bzw. die Bestimmung des jeweiligen im März 2020 gewählten Nachrückers durch den Stadtrat ist nur wirksam, wenn der jeweilige Entsendete bzw. der jeweilige zum Nachrücker Bestimmte binnen einer Woche schriftlich erklärt, dass er die Entsendung bzw. die Bestimmung zum Nachrücker annimmt, und wenn bei minderjährigen Entsendeten bzw. bei minderjährigen zum Nachrücker Bestimmten die Erziehungsberechtigten ihr schriftliches Einverständnis zur Entsendung/zur Bestimmung als Nachrücker erklären.

Sollten weniger als 7 stimmberechtigte Mitglieder wirksam in den 4. Jugendbeirat entsendet werden, dann gilt der Jugendbeirat nicht als zustande gekommen.

(5) Abweichend von § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Regensburg für den Jugendbeirat werden der aus der/dem Vorsitzenden und deren/dessen zwei Stellvertretern bestehende Vorstand des 4. Jugendbeirats nicht in der ersten Jugendbeiratssitzung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Plenums gewählt, sondern vom Stadtrat der Stadt Regensburg einseitig bestimmt.

Der Stadtrat bestimmt den Vorstand des 3. Jugendbeirats (d.h. den bei Erlass dieser Änderungssatzung amtierenden Vorstand) für die Amtszeit von März 2022 bis März 2023 zum Vorstand des 4. Jugendbeirats.

(6) Abweichen von § 10 der Satzung der Stadt Regensburg für den Jugendbeirat findet vor der konstituierenden Sitzung des 4. Regensburger Jugendbeirats kein Vorbereitungs- bzw. Orientierungsseminar statt.“

## § 2

Die Satzung der Stadt Regensburg für den Jugendbeirat, die zuletzt durch § 1 dieser Änderungssatzung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 15 a wird aufgehoben.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

(1) § 2 tritt am 01.03.2023 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage 2**

### **Satzung der Stadt Regensburg für den Jugendbeirat vom 1. Juli 2015**

#### **Präambel**

Der Jugendbeirat repräsentiert die Kinder und Jugendlichen der Stadt Regensburg. Er hat das Ziel, die Interessen von Kindern und Jugendlichen in die Arbeit des Stadtrats einzubringen und die Stadtbewohner und Verwaltung für die Themen Kinder-, Jugend-, und Familienfreundlichkeit sowie UN -Kinderrecht zu sensibilisieren.

Die Stadt erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### **§ 1 Jugendbeirat**

Die Stadt Regensburg bildet einen Jugendbeirat.

#### **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und seine Ausschüsse in Fragen, die die in Regensburg lebenden Kinder und Jugendlichen betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Der Jugendbeirat dient im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf die kommunalen Willensbildungsprozesse bei spezifischen kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten. Er soll die Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der Kinder und Jugendlichen aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen gedeckt werden kann.

(2) Der Kinder- und Jugendschutz und die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch den Beirat oder durch einzelne Mitglieder gehören nicht zur Aufgabe des Jugendbeirates.

#### **§ 3 Rechte des Jugendbeirates**

(1) Beratung

Im Jugendbeirat werden Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen und Themen, die diese betreffen, behandelt und beraten.

Die Dienststellen der Stadtverwaltung sollen den Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Dabei soll berücksichtigt werden, dass bei Bedarf Beteiligungsprojekte durchgeführt werden können.

(2) Stellungnahmen, Empfehlungen

a) Der Jugendbeirat kann innerhalb seiner Aufgabenbereiche (vgl. § 2) in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Regensburg betreffen, im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen, bei der Oberbürgermeisterin / beim Oberbürgermeister oder bei den zuständigen Referentinnen / Referenten aufgrund eigener Initiative Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

b) Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Verwaltung den Jugendbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens.

(3) Erläuterungsrecht

Bei der Behandlung von Stellungnahmen und Empfehlungen des Jugendbeirates und bei Angelegenheiten, die von wesentlicher Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen in Regensburg sind, kann dem / der Vorsitzenden oder einem/r Vertreter/in des Jugendbeirates im Stadtrat oder in einem Ausschuss des Stadtrates nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(4) Wenn der Jugendbeirat es für sinnvoll hält zu bestimmten Themen Beteiligungsprojekte mit Kindern und / oder Jugendlichen durchzuführen, hat er das Recht auf Unterstützung seitens des Amtes für kommunale Jugendarbeit.

## **§ 4**

### **Wahlen und Amtszeit**

(1) Der Jugendbeirat wird für zwei Jahre gewählt.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Eintritt der Volljährigkeit, die zum Zeitpunkt der Wahl in Regensburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(3) Die Stadtverwaltung bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung des Jugendbeirates**

(1) Der Jugendbeirat besteht aus bis zu 25 stimmberechtigten Mitgliedern und aus beratenden Mitgliedern. 21 der stimmberechtigten Mitglieder werden gewählt. Vier der stimmberechtigten Mitglieder werden vom Stadtjugendring aus den eigenen Reihen bestimmt. Zwei von diesen müssen männlich und zwei von ihnen weiblich sein.

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, die Arbeit des Beirats nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.



(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind Jugendliche, welche zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und unter 18 Jahre alt sind und von den Jugendlichen in Regensburg im Rahmen der Jugendbeiratswahl gewählt werden. Sollten weniger als 7 Bewerber/innen gewählt werden, dann gilt der Jugendbeirat als nicht zustande gekommen.

(3) Zu den beratenden Mitgliedern gehören als geborenes Mitglied der Oberbürgermeister oder eine Vertretung, eine Vertretung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, eine Vertretung des Stadtjugendrings, eine Vertretung des Jugendhilfeausschusses und die Jugendhilfeplanung des Amtes für kommunale Jugendarbeit. Vertreter der Fachstellen können themenbezogen hinzugezogen werden.

## **§ 6 Organe**

Der Jugendbeirat hat die folgenden Organe:

1. Plenum
2. Vorstand
3. Arbeitsgruppen

## **§ 7 Plenum**

(1) Das Plenum des Jugendbeirates ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendbeirates. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Das Plenum beschließt eigenverantwortlich über die von der Stadt Regensburg gewährten Haushaltsmittel. Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der geschäftsführenden Stelle.

(3) Das Plenum bildet Arbeitsgruppen und löst sie gegebenenfalls wieder auf.

## **§ 8 Vorstand**

(1) In der ersten Sitzung wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Plenums in geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende sowie eine 1. und 2. Stellvertretung.

(2) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie.

(3) Hierin wird er / sie von der Geschäftsstelle im Amt für kommunale Jugendarbeit unterstützt.

## **§ 9 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Jugendbeirat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen.
- (2) Jede Arbeitsgruppe wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in, der/die die Arbeit organisiert und leitet. Hierin werden sie von der Geschäftsstelle im Amt für kommunale Jugendarbeit unterstützt.
- (3) An den Arbeitsgruppen können sich auch weitere Regensburger Jugendliche beteiligen.
- (4) Die Arbeitsgruppen werden von den Fachämtern, den Gremien des Rates und der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach besten Wissen unterstützt.

## **§ 10 Vorbereitung**

Vor der konstituierenden Sitzung des Regensburger Jugendbeirates wird ein von der Geschäftsstelle **organisiertes Vorbereitungs- bzw. Orientierungsseminar zur zukünftigen Arbeit für die Mitglieder des Jugendbeirates durchgeführt**. Dieses Seminar soll mindestens zwei Tage umfassen.

## **§ 11 Sitzungen**

- (1) Der Jugendbeirat soll in der Regel monatlich und insgesamt mindestens 7-mal jährlich tagen. Während der Schulferienzeiten finden keine Sitzungen statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendbeirates muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Es kann jedoch auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen werden.
- (3) Die Stadt Regensburg stellt dem Jugendbeirat geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- (4) Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Geschäftsstelle ein. Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt der Vorsitzende die Sitzungsleitung. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter geleitet.
- (5) Der/die Vorsitzende setzt in Absprache mit der Geschäftsstelle die Tagesordnung fest. Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Jugendbeiräte sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Regensburger Jugendlichen Anträge und Anliegen von diesen aufzunehmen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mehrheit.
- (6) Der Jugendbeirat berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge.

(7) Die Arbeitsgruppen des Jugendbeirates haben dem Jugendbeirat regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung zu erfolgen.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 12 Beschlüsse des Jugendbeirates**

(1) Beschlüsse des Jugendbeirates in Angelegenheiten des Stadtrates oder eines Ausschusses werden durch die Geschäftsstelle dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zur weiteren Behandlung vorgelegt.

(2) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses mitgeteilt.

## **§ 13 Geschäftsordnung**

Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse.

## **§ 14 Geschäftsstelle**

(1) Die Stadt Regensburg richtet eine geschäftsführende Stelle für den Jugendbeirat ein.

(2) Geschäftsführende Stelle für den Jugendbeirat ist das Amt für kommunale Jugendarbeit.

(3) Die Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen dem Jugendbeirat, dem Stadtrat, seinen Ausschüssen (hier insbesondere dem Jugendhilfeausschuss) und der Stadtverwaltung.

(4) Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Jugendbeirates. Sie unterstützt den Jugendbeirat bei der Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen gemeinsam mit der vom Vorstand bestimmten Sitzungsleitung zu leiten. Die Geschäftsstelle sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie hilft dem Vorstand des Jugendbeirates bei der Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse. Sie ist verantwortlich für die Protokollierung der Sitzungen und Arbeitsgruppen.

(5) Die Geschäftsstelle ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich und bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.

## **§ 15 Ehrenamt**

(1) Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Stimmberechtigte und beratende Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an maximal 14 Sitzungen des Jugendbeirates und seinen Arbeitsgruppen pro Jahr. Der /Die Vorsitzende des Jugendbeirates erhält darüber hinaus eine monatliche Entschädigung.

Die Höhe des Sitzungsgeldes und der monatlichen Entschädigung für die/den Vorsitzende/n regelt § 3 der Satzung der Stadt Regensburg über die Rechtsstellung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) vom 12. Juni 1997.

(3) Für ehrenamtliche auswärtige Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben des Jugendbeirates stehen, erhalten die stimmberechtigten Beiratsmitglieder Reisekostenvergütung in Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 1. Juli 2015

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister